

# POLIZEIGESCHICHTE AUS DEM JAHR 1827

## EIN BLICK ZURÜCK – DAS FELDJÄGERCORPS IN SACHSEN MEININGEN

Wir schauen in das Jahr 1827. Die Befreiungskriege waren seit 1815 beendet, Deutschlands Besatzung von den Franzosen unter Napoleon schon Geschichte. Nach dem Abzug der französischen Armee zerfiel das Deutsche Reich erneut in die vielen Kleinstaaten. Jeder Kleinstaat hatte seine eigenen Gesetze und eine eigene Polizei.

Aus dem Jahr 1827 liegt dem Verfasser eine Verordnung „Die Errichtung und den Dienst des Feldjägercorps“ aus Sachsen-Meiningen von dem Herzog Bernhard II (1800-1882) vor.

In dieser Verordnung werden auf 74 Seiten und 76 Paragraphen viele Dinge des polizeilichen Einschreitens und Handelns bestimmt.

Aber der Reihe nach:

Die Feldjäger waren dem Militär unterstellt und angegliedert.

In § 1 wird bestimmt, „dass die Feldjäger zur Aufrechterhaltung der öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Handhabung der hierauf abzweckenden Gesetze und Vorschriften und Instruktionen ...“.

Die §§ 2-4 legen die Aufstellung der Einheit in eine berittene Abteilung und

eine Abteilung zu Fuß fest und ordnet die Dienstgrade Oberjäger (Feldweibel) und Feldjäger (Serganten).

In den folgenden §§ bis zu § 9 werden die Voraussetzungen festgeschrieben, wie man überhaupt in dieser „frühen Polizeitruppe“ Verwendung finden konnte. „... ein sittlich gutes Betragen in jeder Hinsicht, besonderes aber auf Nüchternheit und Entschlossenheit, auf eine kräftige physische Constitution aber auch des Lesens und Schreibens mächtig sein. Ausgeschlossen werden Personen, wer vorbe-



strafft ist. Ein Eid bei Dienstantritt ist auf den Herzog und dieses Gesetz zu leisten."

In dem folgenden Abschnitt III. und IV werden die örtlichen Zuständigkeiten und eine Art Vollzugshilfe für andere hoheitliche Behörden geregelt.

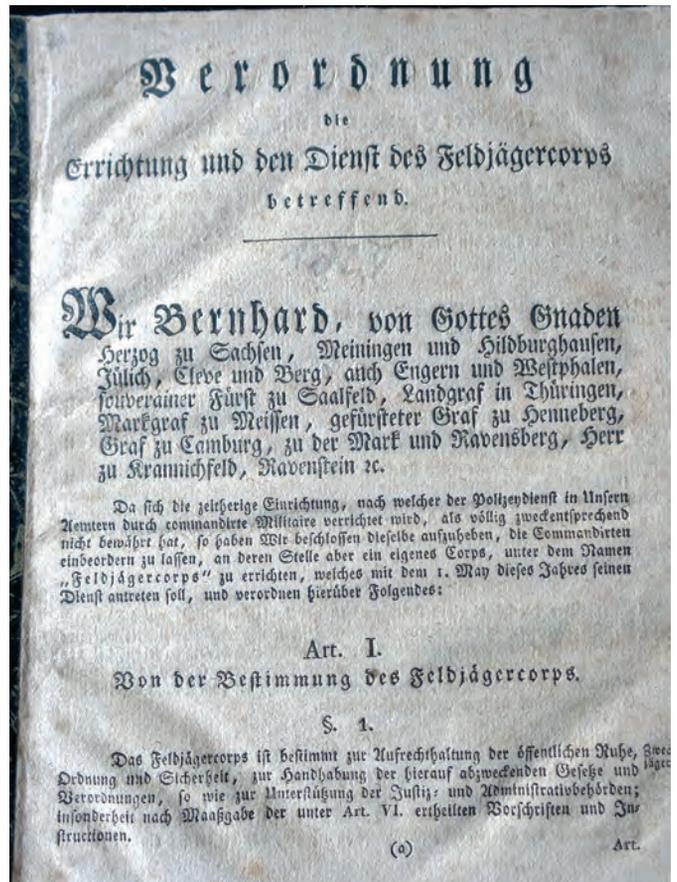
Im folgenden Abschnitt wird das Verhalten in und außer Dienst genau beschrieben. Auch damals schon wurden hier klare Regeln und Erwartungen an die „Polizisten“ des Herzogs gestellt. „Eine strenge Moralität in jeder Hinsicht, Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit sowie die Würde ihres Berufes entsprechendes Betragen und Liebe und Achtung ihrer Vorgesetzten und Mitbürger zu erwerben."

Nachdem nun nach unserem heutigen Verständnis Teile des HSOG und der PDV mit sachlicher und örtlicher Zuständigkeit geklärt waren, geht es an die materiellen Vorschriften ähnlich der StPO heute. Artikel VI. nennt hier die Normen und Einsatzmöglichkeiten. „Die Feldjäger haben Nachrichten die die innere Sicherheit betreffen, besonders über Vergehen und Verbrechen zu verfolgen. Sie haben es sich angelegen seyn zu lassen, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln alle wahrscheinlichen zu befürchtenden Rechtsverletzungen zu verhüten und jede Gefahr abzuwenden.

Alle 8 Tage soll jeder Ort mindestens einmal bestreift werden."

Im § 33 wird es dann richtig interessant: „Nur wenn die Feldjäger von den Bewohnern dazu aufgefordert werden, oder wenn der Anschein einer Feuersbrunst vorhanden, oder ein Brand entstanden, oder wenn die Feldjäger auf unmittelbarer Verfolgung eines Verbrechens begriffen sind, oder wenn überhaupt Gefahr in Verzuge haftet, ist es ihnen erlaubt, ohne Begleitung der Ortsbehörde und ohne Vorzeigung einer schriftlichen Legitimation in Privatwohnungen einzudringen."

In vielen weiteren Paragraphen werden hohe Hürden und Normen für das polizeiliche Handeln festgelegt. Im hinteren Teil der



Verordnung wird der Umgang mit Gefangenen und der Androhung von gravierender Strafe bei Flucht von Gefangenen niedergeschrieben.

Schon vor 189 Jahren herrschte also in dem kleinen Staat Sachsen-Meiningen keine Willkür bei dem polizeilichen Handeln. Eine Art „Bestenauslese“ aus dem Militärdienst berechtigte damals „Polizist“ zu werden.

Alles in allem haben sich unsere Normen und Gesetze heute sicher verbessert und sind in allem viel deutlicher, aber damals reichten einem Polizisten 76 Paragraphen auf 74 Seiten um alle Rechtsnormen und Vorschriften für den Dienst zu beherrschen. ■

Stefan Ruppel

